

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung
für das amtliche Vermessungswesen
Vom 5. November 2012**

Aufgrund des § 34 Nr. 1 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 355) und des § 23 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 22. März 2005 (GVBl. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 355), verordnet das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr:

Artikel 1

Die Thüringer Verwaltungskostenordnung für das amtliche Vermessungswesen vom 29. Januar 2010 (GVBl. S. 1), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 355), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) In den Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten."

2. Die Anlage (Verwaltungskostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 1.2, 1.3.1 und 1.3.2.1 werden jeweils in der vierten Spalte die Zahl "10,00" durch die Zahl "15,00" ersetzt.

bb) In Nummer 1.3.2.2 wird in der vierten Spalte die Zahl "500,00" durch die Zahl "250,00" ersetzt.

cc) Nummer 1.3.3 erhält folgende Fassung:

"1.3.3	Geodätischer Postprocessing-Positionierungsservice (GPPS)		
1.3.3.1	Taktrate größer oder gleich	1 Sekunde	je Minute 0,20 mindestens 15,00
1.3.3.2	Taktrate kleiner als 1 Sekunde	je Minute	0,80 mindestens 15,00
1.3.3.3	GPPS-Freischaltung einer Referenzstation	je Monat	500,00"

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 werden jeweils in der vierten Spalte die Zahl "10,00" durch die Zahl "15,00" ersetzt.

bb) In Nummer 2.2.4 werden in der zweiten Spalte die Worte "Hauskoordinaten mit Hausumringen" durch das Wort "Hausumringe" und in der vierten Spalte die Zahl "10,00" durch die Zahl "15,00" ersetzt.

cc) Nach Nummer 2.2.4 wird folgende Nummer 2.2.5 eingefügt:

"2.2.5	3D-Gebäudemodelle	Gebühr nach	
		Staffel A Tabelle 2	mindestens 15,00"

dd) In Nummer 2.3.2 wird in der vierten Spalte die Zahl "10,00" durch die Zahl "15,00" ersetzt.

c) Nummer 3.7 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 3.7.1 und 3.7.2 werden jeweils in der vierten Spalte die Zahl "10,00" durch die Zahl "15,00" ersetzt.

bb) Die Nummern 3.7.3 und 3.7.4 erhalten folgende Fassung:

"3.7.3	Digitale Orthophotos (DOP)		
3.7.3.1	DOP20, DOP40	Gebühr nach	mindestens 15,00
		Staffel A Tabelle 5	
3.7.3.2	DOP80, DOP200	je Auszug	15,00
3.7.4	Digitale Topographische Karten (DTK)		
3.7.4.1	DTK10, DTK25, DTK50	Gebühr nach	mindestens 15,00
		Staffel A Tabelle 6	
3.7.4.2	DTK100, DTK250	je Auszug	15,00"

d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4.1 erhält folgende Fassung:

- "4.1 jährliche Aktualisierung
4.1.1 Datensätze aus den Datenbanken des Liegenschaftskatasters
12 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.2 mindestens 15,00
4.1.2 ATKIS®-Datensätze
18 v. H. der Gebühr nach Nr. 3.7 mindestens 15,00"
- bb) In Nummer 4.2 wird in der vierten Spalte die Zahl "10,00" durch die Zahl "15,00" ersetzt.
- e) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
aa) Nummer 6.1 erhält folgende Fassung:
"6.1 Online-Abwurf bildorientierter Geobasisdaten über Geodaten-dienste (WMS) ohne Speicherung
6.1.1 aus den Daten-banken des Lie-genschaftskata-sters
6.1.1.1 jährlicher Pau-schaltarif je Kalen-derjahr 1 000,00
6.1.1.2 monatlicher Pau-schaltarif je ange-fangener Monat 100,00
6.1.2 aus den Daten-banken der Geo-topographie verwal-tungskos-tenfrei"
- bb) In den Nummern 6.2.1 bis 6.2.4 und 6.3 werden jeweils in der vierten Spalte die Zahl "10,00" durch die Zahl "15,00" ersetzt.
- f) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 7.3 werden in der dritten Spalte nach der Angabe "Nr. 2.1" ein Semikolon und die An-gabe "die Grundgebühr nach Nr. 7.1 fällt nicht an" eingefügt.
bb) In Nummer 7.4 wird in der vierten Spalte die Zahl "0,50" durch die Zahl "15,00" ersetzt.
cc) Nummer 7.5 erhält folgende Fassung:
"7.5 Weitergabe von Geobasisdaten mit Veränderung in Folgediensten
7.5.1 bei Daten des Lie-genschaftskatasters je Folgedienst 60 v. H. der Gebühr nach Nr. 6.1 oder 6.2
7.5.2 bei Daten der Geoto-pographie
7.5.2.1 nach Online-Abwurf objektstrukturierter Geobasisdaten über Geodatendienste (WFS) je Folgedienst 60 v. H. der Gebühr nach Nr. 6.2
7.5.2.2 nach Online-Abwurf bil-dorientierter Geoba-sisdaten über Geo-datendienste (WMS) je Folgedienst jährlich 6 v. H. der Gebühr nach Nr. 3.7"
- g) Nummer 8.1 erhält folgende Fassung:
"8.1 Analoge Ausga-ben von Luftbil-dern und Ortho-photos je Ausgabe und je ange-fangenen dm² Plotfläche 1,80 mindestens 15,00"
- h) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 9.2.1 wird in der dritten Spalte das Wort "kostenfrei" durch das Wort "verwaltungs-kostenfrei" ersetzt.
bb) In Nummer 9.4 wird in der zweiten Spalte die Verweisung "Nr. 5" durch die Verweisung "Nr. 6" ersetzt.
- i) Nummer 10.2 erhält folgende Fassung:
"10.2 Abmarkungen aufAn-trag nach § 14 Thür-VermGeoG
10.2.1 im unmittelbaren Zu-sammenhang mit ei-ner Liegenschafts-vermessung nach Nr. 10.1.1 bis 10.1.3 und Nr. 10.4 oder im Nachgang zu einer abgeschlossenen Lie-

- genschaftsvermessung nach Nr. 10.2.2 je abgemerkter Grenzpunkt 25,00
- 10.2.2 öffentliche Leistungen im Nachgang zu einer abgeschlossenen Liegenschaftsvermessung Gebühr nach Nr. 13"
- j) Nach Nummer 12.3 wird folgende Nummer 12.4 eingefügt:
- "12.4 Grenzfeststellungsverträge nach § 13 Abs. 3 ThürVermGeoG im Zusammenhang mit Liegenschaftsvermessungen nach Nr. 10.1 je Grenzfeststellungsvertrag 200,00"
- aa) In Nummer 13.1 wird in der vierten Spalte die Zahl "19,80" durch die Zahl "20,70" ersetzt.
- bb) In Nummer 13.2 werden in der zweiten Spalte das Wort "Dienstes" durch das Wort "Verwaltungsdienstes" und in der vierten Spalte die Zahl "15,40" durch die Zahl "16,10" ersetzt.
- cc) In Nummer 13.3 werden in der zweiten Spalte das Wort "Dienstes" durch das Wort "Verwaltungsdienstes" und in der vierten Spalte die Zahl "12,10" durch die Zahl "12,70" ersetzt.
- dd) In Nummer 13.4 wird in der vierten Spalte die Zahl "9,90" durch die Zahl "10,40" ersetzt.
- l) In Nummer 14.5 wird der Klammerzusatz "(z. B. Disketten, CD, Magnetbänder)" durch den Klammerzusatz "(ausgenommen geringwertige Speichermedien wie DVD)" ersetzt.
3. Die Anlage (Gebührenstaffeln) wird wie folgt geändert:
- a) Die Staffel A wird wie folgt geändert:
- aa) Die Tabellen 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"Tabelle 1 □ Ausgaben aus dem Grunddatenbestand des Liegenschaftskatasters

Zeile	Anzahl der Objekte	Gebühr in Euro je Flurstück (Komplettabgabe)	Gebühr in Euro je Flurstück	Gebühr in Euro je Gebäude	Gebühr in Euro je tatsächlicher Nutzung	Gebühr in Euro je Bodenschätzung	Gebühr in Euro je Eigentümer	Hinweise
(1)	1 bis 1 000	4,40	1,80	0,90	0,90	0,90	0,90	
(2)	1 001 bis 10 000	2,20	0,90	0,45	0,45	0,45	0,45	zusätzlich zu (1)
(3)	10 001 bis 100 000	1,10	0,45	0,22	0,22	0,22	0,22	zusätzlich zu (1) u. (2)
(4)	100 001 bis 1 000 000	0,55	0,22	0,11	0,11	0,11	0,11	zusätzlich zu (1) bis (3)
(5)	über 1 000 000	0,28	0,11	0,05	0,05	0,05	0,05	zusätzlich zu (1) bis (4)
(6)	Höchstbetrag	965 000	380 000	147 000	160 000	59 500	114 000	

Tabelle 2 □ Hauskoordinaten, Hausumringe und 3D-Gebäudemodelle

Zeile	Anzahl der Objekte	Gebühr in Euro je Hauskoordinate	Gebühr in Euro je Hausumring	Gebühr in Euro je LoD1-Objekt	Gebühr in Euro je LoD2-Objekt	Hinweise
(1)	1 bis 1 000	0,15	0,12	0,27	0,65	
(2)	1 001 bis 10 000	0,07	0,06	0,14	0,32	zusätzlich zu (1)
(3)	10 001 bis 100 000	0,04	0,03	0,07	0,16	zusätzlich zu (1) u. (2)
(4)	100 001 bis 1 000 000	0,02	0,02	0,04	0,08	zusätzlich zu (1) bis (3)
(5)	über 1 000 000	0,01	0,01	0,02	0,04	zusätzlich zu (1) bis (4)
(6)	Höchstbetrag	10 000	10 000	22 500	54 000	"

bb) In Tabelle 5 werden die Spalten DOP80 und DOP200 sowie jeweils die Anmerkung zu DOP80 und DOP200 gestrichen.

cc) In Tabelle 6 werden die Spalten DTK100 und DTK250 gestrichen.

dd) Tabelle 7 wird aufgehoben.

b) Die Staffeln B und C erhalten folgende Fassung:

"Staffel B

Zerlegungen

Gebühr in Euro = Tabellenwert (nach Vermessungsfläche und Bodenrichtwert) x Multiplikator (nach Anzahl der anzusetzenden Flurstücke) x gegebenenfalls Reduktionsfaktor im Koordinatenkataster

Vermessungsfläche bis einschließlich in m ²	Bodenrichtwert in Euro/m ²				
	bis 5	> 5 - 25	> 25 - 100	> 100 - 250	> 250
50	560	640	725	825	880
100	725	820	915	1 045	1 110
250	905	1 020	1 150	1 275	1 320
500	1 200	1 335	1 515	1 675	1 760
1 000	1 525	1 715	1 945	2 195	2 250
2 500	1 995	2 225	2 485	2 715	2 855
5 000	2 525	2 800	3 155	3 465	3 625
10 000	3 190	3 560	4 005	4 390	4 500
25 000	3 985	4 450	4 975	5 545	5 710
50 000	4 915	5 465	6 185	6 930	7 135
100 000	6 110	6 865	7 765	8 780	9 000
je weitere 50 000	+ 570	+ 670	+ 755	+ 880	+ 890

Anzahl der anzusetzenden Flurstücke	1 und 2	> 2
Multiplikator	1	0,8 x Wurzel aus Flurstücksanzahl

Prozentualer Anteil des Koordinatenkatasters	Reduktionsfaktor
< 100 v. H.	1,0
100 v. H.	0,75

Anmerkungen:

1. Der Bodenrichtwert ist der aktuelle Wert aus der Bodenrichtwertkarte zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung. Bei unterschiedlichen Bodenrichtwerten innerhalb eines zusammenhängenden Vermessungsgebietes ist die Gebühr mit einem mittleren Bodenrichtwert anteilig zur Vermessungsfläche zu bestimmen. Liegt kein Bodenrichtwert vor, ist ein benachbarter bzw. vergleichbarer Wert zugrunde zu legen.
2. Die Vermessungsfläche ist die Summe der Flächen aller anzusetzenden Flurstücke.
3. Den anzusetzenden Flurstücken ist in der Regel die Anzahl der neu gebildeten Flurstücke zugrunde zu legen. Als neu gebildetes Flurstück gilt jedes beantragte Flurstück (Trennstück) bzw. jedes Flurstück, an dessen Entstehung ein Interesse des Antragstellers dargelegt oder anzunehmen ist. Sogenannte Reststücke sind dann mit einzubeziehen, wenn die Voraussetzungen nach den vermessungstechnischen Vorschriften vorliegen.
4. Der Multiplikator ist auf eine Stelle nach dem Komma zu berechnen bzw. zu runden. Bei der Bildung von zwei Flurstücken ohne Bestimmung des/der Reststücke(s) ist der Multiplikator bereits ab dem zweiten betroffenen Flurstück anzusetzen.
5. Der Reduktionsfaktor ist nur im vollständigen Koordinatenkataster anzusetzen und bleibt bei Sonderungen nach Nr. 10.1.5 (Zerlegungen ohne örtliche Vermessung) unberücksichtigt.

Staffel C**Grenzwiederstellungsverfahren**

Gebühr in Euro = Teilgebühr A (Grundaufwand nach Bodenrichtwertstufen) + gegebenenfalls Teilgebühr B (Anzahl der anzusetzenden Grenzpunkte x Tabellenwerte nach Bodenrichtwertstufen) + gegebenenfalls Teilgebühr C (Grenzlänge x Tabellenwerte nach Bodenrichtwertstufen)

Teilgebühr		Bodenrichtwert in Euro/m ²				
		bis 5	> 5 - 25	> 25 - 100	> 100 - 250	> 250
A	Grundaufwand	520	595	670	760	805
B 1	je anzusetzendem Grenzpunkt im herkömmlichen Kataster					
	2 bis 15 Grenzpunkte ab dem 16. Grenzpunkt	135 70	180 90	235 120	290 145	330 165
B 2	je anzusetzendem Grenzpunkt im Koordinatenkataster					
	2 bis 15 Grenzpunkte ab dem 16. Grenzpunkt	105 55	135 70	180 90	220 110	250 125
C	je angefangenen 50 m Grenzlänge (ab 2 Grenzpunkten)	200	245	290	350	385

Anmerkungen:

1. Als anzusetzende Grenzpunkte zählen die Grenzpunkte, die antragsgemäß zu untersuchen sind. Zur sachgemäßen Erledigung des Antrags mit überprüfte, benachbarte Grenzpunkte zählen nicht mit. Der erste Grenzpunkt ist im Grundaufwand enthalten.
2. Die Grenzlänge ist die Summe der Längen aller Grenzen zwischen den anzusetzenden Grenzpunkten. Dabei ist es unerheblich, ob sich zwischen den anzusetzenden Grenzpunkten noch weitere, nicht beantragte Grenzpunkte befinden.
3. Bei in direktem zeitlichen und örtlichen Zusammenhang gemeinsam ausgeführten Liegenschaftsvermessungen nach Nr. 10.1.1 (Zerlegungen) und Nr. 10.1.2 (Grenzwiederstellungsverfahren) auf einem oder mehreren, unmittelbar benachbarten Flurstücken eines Kostenschuldners wird die Teilgebühr A (Grundaufwand) nicht und die Teilgebühr B bereits ab dem ersten Grenzpunkt berücksichtigt."

c) In Staffel D Anmerkung Nr. 2 wird das Wort "festgestellten" durch das Wort "wiederhergestellten" ersetzt.

d) Die Anmerkung zur Staffel F erhält folgende Fassung:

"Bei der Bereitstellung der Vermessungsunterlagen nach Nr. 9.1 soll die in Spalte 3 angegebene Mindestgebühr als Vorschusszahlung nur in begründeten Ausnahmefällen zum Ansatz gebracht werden. Die genaue Berechnung und Erhebung der Gesamtgebühr erfolgt regelmäßig bei der Übernahme auf Grundlage der durch die Vermessungsstelle mitzuteilenden gebührenrelevanten Angaben."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 5. November 2012

Der Minister für Bau,
Landesentwicklung und Verkehr

Christian Carius